



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 08.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3592 –

Frage Nummer 19 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit kann über das Gesetz über Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden die Leit- und Sicherungstechnik für NE-Bahnen (NE-Bahnen = Nichtbundeseigene Eisenbahnen) als eigenständiger Fördertatbestand gefördert werden, wie ist das zu begründen bzw. zu rechtfertigen, inwieweit ist daran gedacht worden, die in den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates für den öffentlichen Personennahverkehr hinterlegte Förderkulisse zu überarbeiten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Maßnahmen zum Neubau oder zur Modernisierung von Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik (LST) durch nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen des öffentlichen Verkehrs können grundsätzlich aus dem Staatshaushalt bezuschusst werden. Abhängig von der Verkehrsart kommen Förderungen nach jeweiliger Maßgabe des Haushaltsplans und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Betracht. In LST-Anlagen können Investitionen oder Ersatzinvestitionen gefördert werden, die eine Erhöhung der Betriebssicherheit bewirken. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates für den öffentlichen Personennahverkehr (RZÖPNV) wurden erst zum 01.01.2024 neu gefasst. Eine Überarbeitung der Richtlinien ist gegenwärtig nicht vorgesehen.